
Statuten

vom 1. Mai 1980

(mit Aenderungen vom 27. März 1990, 19. März 1999, 21. März 2003,
31. März 2006 und 23. Juni 2009)

Inhaltsverzeichnis:

- I. Firma, Sitz und Zweck
- II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- III. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IV. Organisation der Genossenschaft
- V. Besondere Bestimmungen
- VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation
- VII. Genehmigung

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz Unter der Bezeichnung "Genossenschaft Yetnet Kabelnetz Seon"⁴, nachstehend Genossenschaft genannt, besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Seon.

Art. 2

Zweck ²⁾ Die Genossenschaft⁴ bezweckt, ihren Genossenschaf tern einen guten Empfang von in- und ausländischen Fernseh- und UKW-Programmen zu verschaffen, sowie Kommunikationsdienste für Bild, Ton und Daten anzubieten. Sie errichtet die notwendigen Kabelleitungen und schliesst sich einem allfällig gegründeten regionalen Zweckverband an.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft kann durch Unterzeichnung des "Anschluss- oder Abonnementsvertrages", der die Beitrittserklärung zur Genossenschaft enthält, beantragt werden von:

Erwerb 3.1 natürlichen Personen
 3.2 juristischen Personen
 3.3 Personengemeinschaften
 3.4 Körperschaften und Genossenschaften

sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Voraussetzungen 3.5 ¹⁾ Die gesamten Anschlussgebühren sind im voraus zu bezahlen.
 3.6 Vertragliche Verpflichtung, alle zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage notwendigen Durchleitungen und Installationen dauernd und ohne Entschädigung zu gestatten.
 3.7 ¹⁾ *aufgehoben*
 3.8 wirtschaftlich tragbare Erschliessung

Art. 4

Austritt Der Austritt aus der Genossenschaft⁴, wichtige Gründe vorbehalten, ist erst nach dreijähriger Mitgliedschaft möglich. Er kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsfeld der AG Seon entscheidet die Verwaltung über Austrittstermin und Kündigungsfrist unter Beachtung der Bestimmungen des Art. 11.

Kündigungsfrist

1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990
2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999
3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003
4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)

	<u>Art. 5</u>
Uebertragung	Die Mitgliedschaft kann mit Zustimmung der Verwaltung übertragen werden.
	<u>Art. 6</u>
Tod, Erben	Beim Tode eines Genossenschafters treten die Erben an seine Stelle. Erbengemeinschaften haben für die Beziehungen zur Genossenschaft ⁴ einen Vertreter zu bestimmen.
	<u>Art. 7</u>
Ausschluss	Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschaftler jederzeit ausgeschlossen werden. Die Ausschliessung erfolgt durch die Verwaltung. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

	<u>Art. 8</u>
Stimmrecht	Die Genossenschaftler stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich nicht aus dem Gesetz eine Ausnahme ergibt. Jeder Genossenschaftler verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.
	<u>Art. 9</u>
Interessenwahrung	Die Genossenschaftler sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft ⁴ in guten Treuen zu wahren.
	<u>Art. 10</u>
Gebühren	Die Genossenschaftler der Genossenschaft ⁴ übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge.
	<u>Art. 11</u>
Haftung Nachschusspflicht	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ⁴ haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft ⁴ fällt in seinem ganzen Umfang an das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende und nach Art. 7 ausgeschlossene Genossenschaftler haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge noch auf einen Anteil am Genossenschaftsvermögen.
Rechtsanspruch	

1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990
2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999
3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003
4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)

Art. 12

Mittelbeschaffung

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 12.1 Anschlussgebühren
- 12.2 kostendeckenden Betriebskostenbeiträgen
- 12.3 allfälligen Ueberschüssen aus der Ertragsrechnung
- 12.4 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
- 12.5 allfälligen Subventionen, Geschenken oder Legaten
- 12.6 ³⁾ aufgehoben

IV. Organisation der Genossenschaft

Art. 13

Struktur

Die Organe der Genossenschaft⁴ sind:

- 13.1 die Generalversammlung
- 13.2 die Verwaltung
- 13.3 die statutarische Kontrollstelle⁶

Art. 14

Offizielles Organ

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch Rundschreiben oder Veröffentlichung im Lenzburger Bezirksanzeiger. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 15

Befugnisse GV

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstes Organ folgende Befugnisse zu:

- 15.1 Festsetzung und Aenderung der Statuten
- 15.2 Wahl der Verwaltung
- 15.3 Wahl des Präsidenten
- 15.4 Wahl der statutarischen Kontrollstelle⁶
- 15.5 Abnahme des Jahresberichtes
- 15.6 Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Revisorenberichtes
- 15.7 Entlastung der Verwaltung
- 15.8 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Baurechten und über Erstellung von Neuanlagen
- 15.9 Genehmigung der durch die Verwaltung erlassenen Reglemente
- 15.10 Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge auf Antrag der Verwaltung ³⁾
- 15.11 Beschlussfassung über alle Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten der

1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990

2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999

3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003

4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006

5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006

6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)

GV vorbehalten bleiben.

Art. 16

Einberufung GV	Die GV wird einberufen: 16.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch die Verwaltung innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres 16.2 ausserordentlicherweise durch die Verwaltung, die Kontrollstelle oder ein anderes nach Gesetz befugtes Organ 16.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter, oder bei einer Anzahl von weniger als dreissig Genossenschaftern von mindestens drei (Art. 881 Abs. 2 OR).
-------------------	--

Art. 17

Anträge GV	Anträge von Genossenschaftern zuhanden der ordentlichen GV sind der Verwaltung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.
---------------	---

Art. 18

Einladung GV	Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht liegen 10 Tage vor der GV beim jeweiligen Kassier bzw. der jeweiligen Kassierin zur Einsichtnahme auf. ⁵
-----------------	--

Art. 19

Wahlpro- zedere	Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.
Geheime Ab- stimmung	Sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.
Vertretung	Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

Art. 20

Verwaltung Anzahl, Dauer	Die Verwaltung besorgt die Geschäfte der Genossenschaft ⁴ und vollzieht die Beschlüsse der GV. ¹⁾ Sie besteht aus 5 - 11 Mitgliedern, die jeweils auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
Beratung	Die Verwaltung lässt sich in speziellen Fragen durch Fachleute beraten. Sie kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.
Entschädi- gung	Entschädigung nach Arbeitsaufwand gemäss ortsüblichen Ansätzen.

1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990
2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999
3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003
4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)

Art. 21

Verwaltung	Der Verwaltung stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:
Befugnisse	21.1 Aufnahme von neuen Genossenschaf tern ³⁾ 21.2 Ausschluss von Genossenschaf tern ³⁾ 21.3 Führen eines Genossenschaf terbuches über sämtliche Eintritte, Mutationen und Austritte 21.4 Vergebung von Arbeiten 21.5 Aufnahme von Hypotheken und Darlehen 21.6 Entwerfen von Verwaltungs- und Beitragsreglementen sowie den Abschluss von Verträgen 21.7 Antragstellung an die GV über die Festsetzung der Anschlussgebühren und Betriebskostenbeiträge ³⁾ 21.8 Behandlung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder die Statuten einem andern Genossenschaf tsorgan übertragen sind.

Art. 22

Konstituierung Unterschrift	Die Verwaltung konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 15.3). Die Verwaltung ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und ordnet die Art ihres Unterschriftenrechtes.
--------------------------------	---

Art. 23

Beschlussfähigkeit	Die Verwaltung tagt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
--------------------	---

Art. 24

Gesetzliche Revisionsstelle	¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn: 1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, 2. sämtliche Genossenschaf ter zustimmen, und 3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. ² Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschaf ter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.
-----------------------------	---

1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990
2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999
3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003
4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)

Statutarische Kontrollstelle Art. 24a
Die Kontrollstelle wird für 4 Jahre von der GV gewählt. Sie besteht aus zwei Revisoren. Sie müssen nicht Genossenschafter der Genossenschaft⁴ sein. Der Kontrollstelle stehen die im Gesetz genannten Befugnisse zu.

V. Besondere Bestimmungen

Protokollführung Art. 25
Die Protokolle der GV und der Verwaltung haben in knapper Form die Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Sie werden vom Aktuar verfasst und von diesem und dem Präsidenten unterzeichnet.

Geschäftsjahr Art. 26
Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Gesetzliche Bestimmungen Art. 27
Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Statutenänderung, Auflösung, Fusion und Liquidation

Statutenänderung Art. 28
28.1 Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Auflösung
Fusion
Liquidation 28.2 Für die Auflösung, Fusion und Liquidation bedarf es einer Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitgliederstimmen der Genossenschaft⁴. Im Fall der Auflösung ernennt die GV drei bis fünf Liquidatoren, denen die gesetzlichen Befugnisse zustehen.

Ersatzansprüche Art. 29
Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Ueberschuss wird gleichmässig unter die Genossenschafter verteilt.

1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990
2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999
3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003
4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)

VII. Genehmigung

Art. 30

Genehmigung Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. Mai 1980 angenommen worden.

Seon, 23. Juni 2009

GENOSSENSCHAFT YETNET KABELNETZ SEON

Der Präsident:

Der Aktuar:

Hanspeter Meili

Markus Urech

-
- 1) Änderung, Streichung oder Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 27. März 1990
 - 2) Änderung bzw. Ergänzung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 19. März 1999
 - 3) Änderung bzw. Aufhebung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 21. März 2003
 - 4) Namensänderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
 - 5) Änderung gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 2006
 - 6) Änderung gemäss ausserordentlichem Generalversammlungsbeschluss vom 23. Juni 2009)